



**Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
Am Lehester Deich 149
28357 Bremen**

Projekt:

Sanierung Siel Ruschgraben/Wasserhorst - Schlauchlining

Hier:

Leistungsbeschreibung zur Angebotsanfrage

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abbildungsverzeichnis	2
1 Allgemeine Baubeschreibung	3
1.1 Lage und allgemeine Beschreibung	3
1.2 Bisherige Arbeiten.....	3
1.3 Vorgesehene Leistung	4
1.4 Angebotsabgabe.....	4
2 Angaben zur Baustelle.....	5
2.1 Lage der baulichen Anlage	5
2.2 Gewässer.....	8
2.3 Wasserhaltung.....	8
2.4 Verkehrssicherung	8
2.5 Baustelleneinrichtung.....	8
2.6 Kampfmittelfreiheit	9
2.7 Vorhandene Leitungen und Kabeltrassen	9
3 Ausführung der Bauleistungen.....	10
3.1 Anforderungen an die Bauprodukte, Stoffe und Bauteile.....	10
3.2 Eigenüberwachung	11
3.3 Sicherungsmaßnahmen	12
3.4 Bauüberwachung.....	12
3.4.1 Örtliche Bauüberwachung des AG.....	12
3.4.2 Örtliche Bauleitung des AN.....	12
3.5 Aufmaße und Abrechnungen	13
3.6 Stundenlohnarbeiten.....	14
3.7 Bautagebuch.....	15
3.8 Bauablaufplan.....	16
3.9 Eignungs- und Materialnachweise.....	16
3.10 Anforderungen aus der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)	17
3.11 Abnahme	18
4 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage Siel Wasserhorst.....	5
Abbildung 2: Lesumdeich mit Berme (rot) und Sielbauwerk (Blickrichtung Westen)	6
Abbildung 3: Lesumdeich mit Berme (rot) und Sielbauwerk (Blickrichtung Osten)	6
Abbildung 4: Sieleinlauf außendeichs.....	7
Abbildung 5: Sielauslauf binnendeich	7

1 Allgemeine Baubeschreibung

1.1 Lage und allgemeine Beschreibung

Anlage	Siel Ruschgraben/Wasserhorst
Adresse	Wasserhorst 28719 Bremen
Standort	https://maps.app.goo.gl/ifKqGWMYECdMjQe66 Siehe Abbildung 1

Der Bremische Deichverband am rechten Weserufer (AG) plant die Sanierung der Rohrleitung am Siel Ruschgraben/Wasserhorst in Bremen-Blockland mittels Schlauchlining-Verfahren. Das Siel führt durch den Lesumdeich und dient der Bewässerung der angrenzenden deichgeschützten Flächen.

Bei der Rohrleitung des Siels handelt es sich um ein Stahlrohr DN 600 (gemessen 610 mm). Gemäß der Kamerabefahrung hat die Rohrleitung eine Länge von 28,69 m zwischen den Verschlussorganen binnen- und außendeichs.

Bei der Kamerabefahrung wurden Oberflächenschäden wie Korrosionserscheinungen mit Rinnenbildung an der Sohle sowie starke Abplatzungen festgestellt.

Die Randbedingungen als Grundlage für die Angebotserstellung sind nachfolgend näher beschrieben. Für die Ausführung der Bauleistungen ist der Zeitraum von **Juni bis September 2026** vorgesehen.

1.2 Bisherige Arbeiten

Im Jahr 2023 wurde eine Bauwerksprüfung einschließlich einer Kamerabefahrung der Rohrleitung des Siels durchgeführt (siehe Anlage). Dabei wurde unter anderem für die Rohrleitung ein Sanierungsbedarf festgestellt.

Die grabenlose Sanierung der Rohrleitung im Schlauchlining-Verfahren ist Gegenstand dieser Ausschreibung.

1.3 Vorgesehene Leistung

Für die Sanierung der Rohrleitung im Schlauchlining-Verfahren ist zunächst eine Kanalreinigung mit einem Hochdruckspül- und Saugwagen vorgesehen. Anschließend ist eine Kamerabefahrung vorgesehen. Noch vorhandene Ablagerungen und ggfs. Muffenversätze sind materialschonend zu entfernen.

Das Schlauchlining ist mit einem kunstharzgetränkten, muffenlosen Schlauch aus einem korrosionsbeständigen Gewebe vorzunehmen. Eine Aushärtung zu einem statisch selbsttragenden System ist erforderlich. Vor der Linerbestellung ist eine Kalibermessung für das Rohr vorzusehen.

Es ist zu kontrollieren, ob der gelieferte Schlauchliner mit den Bestellangaben übereinstimmt. Bei der Anlieferung sind alle Teile auf Beschädigungen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Beschädigungen sind sofort anzuzeigen.

Die Lining-Rohre sind nach Herstellerangaben auf der Baustelle zu transportieren und zu lagern. Beim Einbau sind die vom Hersteller vorgegebenen zulässigen Zug- und Schubkräfte, Beuldrücke und Abwinklungen für den Schlauchliner einzuhalten. Eine Probe des gehärteten Schlauchliners ist im Beisein des AG zu entnehmen und zu übergeben.

Infiltrationen im Übergangsbereich der Schlauchliner an die Bauwerke sind in jedem Fall vor der Anbindung zu beseitigen. Die Anbindung an die vorhandenen Bauwerke umfasst die dauerhafte Abdichtung des Ringspaltes zwischen Altrohr und Schlauchliner sowie die Anbindung des Schlauchliners an das Bauwerk. Bei der Anbindung an das Bauwerk sind die Verschlussorgane (Schieber) zu berücksichtigen.

Die einzelnen Arbeitsschritte werden nach Begutachtung durch den AG freigegeben.

1.4 Angebotsabgabe

Der Bieter hat vor Angebotsabgabe eine aufmerksame und vollständige Prüfung der Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit, Plausibilität, Machbarkeit und Funktionalität vorzunehmen. Eine Ortsbesichtigung gemeinsam mit dem AG ist im Zuge der Angebotserstellung nicht vorgesehen. Bieterfragen sind ausschließlich über das Vergabeportal zu stellen. Der Bieter ist verpflichtet, Bedenken gegen die Art der Ausführung und der Vorgehensweise unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der baulichen Anlage

Das Siel Ruschgraben/Wasserhorst liegt im Bremer Ortsteil Blockland-Wasserhorst im Lesumdeich und ist über die Ritterhuder Heerstraße oder die Grambkermoorer Landstraße zu erreichen. Auf dem Lesumdeich verläuft die Straße Wasserhorst. Die Straßennutzung ist nur für landwirtschaftlichen Verkehr, Radverkehr und Fußgänger erlaubt. Eine Vollsperrung der Straße ist nach Abstimmung mit dem Verkehrssachbearbeiter der Polizei Bremen ggfs. möglich.

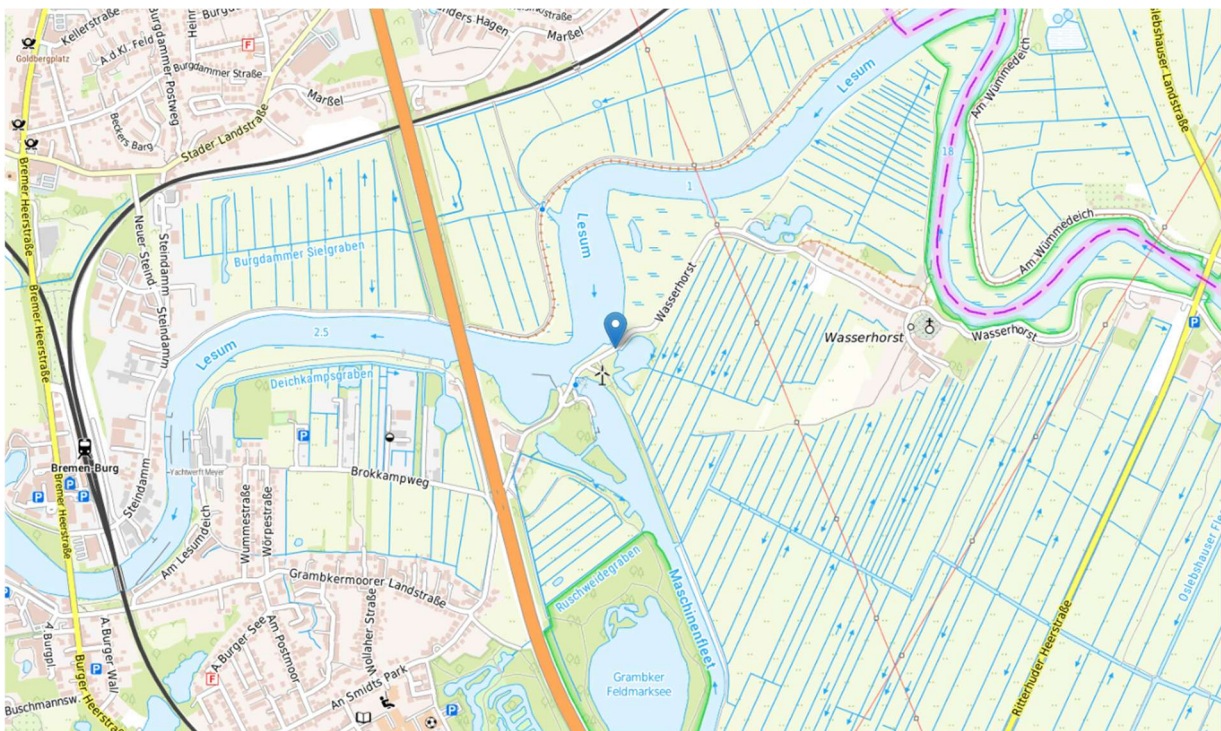


Abbildung 1: Lage Siel Wasserhorst



Abbildung 2: Lesumdeich mit Berme (rot) und Sielbauwerk (Blickrichtung Westen)



Abbildung 3: Lesumdeich mit Berme (rot) und Sielbauwerk (Blickrichtung Osten)



Abbildung 4: Sieleinlauf außendeichs



Abbildung 5: Sielauslauf binnendeich

Der Zugang zu der Rohrleitung erfolgt über die Einlauf-/Auslaufbereiche binnen- und außendeichs (siehe Abbildungen 4 und 5). Der Sieleinlauf muss durch die vorhandene Luke im Rechen betreten werden. Die Erschwernisse durch die Lage im Deich und die Bauwerke sind in bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

2.2 Gewässer

Die Wasserstände der Lesum sind tidebeeinflusst und werden von der Wasserführung der Weser bestimmt.

- MThw +2,24 m NHN
- MTnw -0,93 m NHN

Das Sielbauwerk liegt etwa 7 km von der Einmündung der Lesum in die Weser. Das Sperrwerk der Lesum schließt bei prognostizierten Wasserständen von über 3,0 m NHN (Schließwasserstand +2,70 m NHN) und verhindert dadurch den Anstieg des Lesum-Wasserstandes.

2.3 Wasserhaltung

Die Trockenlegung des Bauwerkes erfolgt durch den AG mit eigenen Absperrvorrichtungen. Ggfs. zulaufendes Wasser ist durch den AN abzupumpen.

2.4 Verkehrssicherung

Der AN ist bei Ausführung seiner Arbeiten für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich und hiermit wird die Verkehrssicherungspflicht an den AN delegiert. Hierzu gehört die Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen einschließlich eines Verkehrszeichenplanes gemäß neuester Fassung der RSA / ZTV-SA beim Amt für Straßen und Verkehr in Bremen bzw. bei der Polizei Bremen.

Die Verkehrsanordnung ist vom AN rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Dafür ist direkt nach Auftragsvergabe Kontakt mit den zuständigen Stellen aufzunehmen, um die aktuelle Vorlaufzeit zu erfragen. Alle hierfür anfallenden Kosten und Gebühren sind in die Position mit einzurechnen.

2.5 Baustelleneinrichtung

Eine Baustelleneinrichtungsfläche ist aufgrund der Lage im Deich nur begrenzt auf der Berme vorhanden (siehe Abbildungen 2 und 3). Materialien können im Bereich der Deichböschungen in Absprache mit dem AG kurzzeitig zwischengelagert werden. Ggfs. sind die Flächen vor der Benutzung zu schützen. Eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge ist in ca. 100 m Entfernung vorhanden.

2.6 Kampfmittelfreiheit

Der Verdacht auf Kampfmittel im Nahbereich des Sielbauwerks liegt nicht vor.

2.7 Vorhandene Leitungen und Kabeltrassen

Im Bereich der Maßnahme befinden sich nach derzeitigen Informationen keine Leitungen.

3 Ausführung der Bauleistungen

3.1 Anforderungen an die Bauprodukte, Stoffe und Bauteile

Die Eignungsnachweise für Schlauchliner haben Aussagen zu liefern über: Dichtheit, Standsicherheit und Betriebssicherheit. Dazu gehören beispielsweise folgende Angaben:

- verwendete Materialien,
- mechanische Kennwerte,
- Abriebfestigkeit,
- Hochdruckspülbeständigkeit,
- für den Einbau maximal zulässige Zug-/Druckkraft,
- fachgerechte Ausführbarkeit und Dichtheit von Verbindungen und Anschlüssen (z. B. Verschweißungen, Lamine, Verklebungen, Steckverbindungen).

Soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist, liefert der AN sämtliche Baustoffe. Materialkosten verstehen sich einschließlich aller Zuschläge frei Baustelle. Lieferung der Stoffe und Bauteile erfolgen laut Angaben der VOB Teil C.

Es dürfen – sofern nicht anders beschrieben – nur Baustoffe und Bauprodukte verwendet werden, deren Brauchbarkeit nachgewiesen ist und die entsprechend in der jeweils aktuellen Bauregelliste vom "Deutschen Institut für Bautechnik" in Berlin aufgeführt sind und das Übereinstimmungskennzeichen "Ü" tragen.

Die Tauglichkeit von Liefermaterialien ist dem AG durch entsprechende Eignungsnachweise nachzuweisen. Baustoffe / -produkte, deren Verwendbarkeit nicht nachgewiesen ist und die damit nicht in der Bauregelliste aufgeführt sind, dürfen nur nach Zustimmung durch den AG als Bauaufsicht verwendet werden. Der Nachweis der Verwendbarkeit ist durch den AN zu liefern. Baustoffe, die nicht den gestellten Bedingungen entsprechen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Die verwendeten Baustoffe und Hilfsmittel müssen den einschlägigen Normen, Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien entsprechen. Ebenso sind die anzuwendenden Gesetze, Erlässe, Verordnung, Normen und Vorschriften, Zusätzliche Vertragsbedingungen sowie Richtlinien bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten.

Der AG behält sich ausdrücklich vor, jederzeit und an beliebiger Stelle Materialproben zu entnehmen und Materialprüfungen durchzuführen. Baustoffquellen (Steinbrüche, Entnahmen usw.) werden gegebenenfalls vom AG ohne Vorankündigung in unregelmäßigen Abständen kontrolliert.

Eignungsprüfungen

Stoffe und Bauteile werden nach den in den Vertragsunterlagen aufgeführten Vorschriften, Normen und Regelungen geprüft. Die Prüfungen werden im Einvernehmen mit dem AG vom AN durchgeführt. Alle damit zusammenhängenden Kosten sind in der Kalkulation der Position zu berücksichtigen. Die werkseitig hergestellten und durch Eigen- und Fremdüberwachung geprüften Schlauchliner müssen auf der Baustelle nicht erneut geprüft werden.

Müssen Prüfungen wiederholt werden, weil die Ergebnisse nicht den Normen entsprechen, so trägt der AN die Kosten für die Wiederholungsprüfungen.

Der AN muss die Eignungsprüfungen rechtzeitig vorbereiten, so dass durch die Prüfdauer kein Verzug bei der Bauausführung eintritt.

Für zusätzliche vom AG gemäß Leistungsbeschreibung geforderte Prüfungen hat der AN die Stoffe zu liefern, die Prüfkörper herzustellen oder Proben nach Angaben des AG zu entnehmen. Die Prüflinge sind zur Prüfstation innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu transportieren.

Der AG ist berechtigt, Güte- und Gebrauchsprüfungen von Baustoffen, Bauteilen, Hinterfüllmaterial usw. über die im Vertrag vorgeschriebenen Leistungen hinaus zu verlangen sowie jederzeit Sachverständige einzuschalten.

Der AN hat in diesem Fall nach Weisung des AG die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese in einem vom AG benannten Institut prüfen zu lassen. Bei einem im Sinne des Vertrages positiven Prüfergebnis trägt der AG die anfallenden Kosten für die Untersuchungen einschließlich Einschaltung des Sachverständigen. Die Kosten für die Probenahme einschließlich der Nebenleistungen trägt der AN. Bei einem im Sinne des Vertrages negativen Prüfergebnis trägt der AN alle entstandenen Kosten.

3.2 Eigenüberwachung

Die Prüfungen sollen Folgendes dokumentieren:

- direkte bzw. indirekte optische Inspektion der Leitung unmittelbar vor Einbau und nach der Renovierung,
- Nachweis der erforderlichen Geräteausstattung,
- Nachweis der Einhaltung der zulässigen Einbaukräfte,
- Nachweis der angelieferten Ausgangsmaterialien, deren Transport und Lagerung auf der Baustelle,
- Nachweis der Dichtheit.

3.3 Sicherungsmaßnahmen

Sämtliche bauliche Einrichtungen, technische Anlagen und gelagerte Baustoffe sind vor äußeren Einflüssen zu schützen. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Schäden, die durch Witterungseinflüsse, Diebstähle o. ä. an den Leistungen oder am Eigentum des AN (Geräte u. ä.) entstehen, zählen zum zu kalkulierenden Risiko des AN. Das Baugelände ist dem Grunde nach frei zugänglich. Eine besondere Vergütung wird hierfür nicht gewährt.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

3.4 Bauüberwachung

3.4.1 Örtliche Bauüberwachung des AG

Der AG beauftragt für die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen keine gesonderte örtliche Bauüberwachung. Die üblichen Aufgaben der örtlichen Bauüberwachung obliegen der Projektleitung des AG. Der AG wird in allen die Bauausführung betreffenden Angelegenheiten durch die eigene Projektleitung vertreten, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder besondere Anordnungen die Zuständigkeit übergeordneten Stellen vorbehalten ist. Der AN hat kein Recht auf eine örtliche Bauüberwachung.

3.4.2 Örtliche Bauleitung des AN

Die Bauleitung (technische Durchführung, Überwachung usw.) der gesamten Bauausführung und der Vertragsleistungen sowie die Haftung für die ordnungsgemäße Termineinhaltung und für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Leistungen und Lieferungen liegen beim AN.

Der AN hat den für die Baustelle zuständigen Bauleiter sowie einen Vertreter zu benennen. Der Bauleiter oder sein Vertreter muss ständig auf der Baustelle sein bzw. kurzfristig erreichbar sein, solange Arbeiten durchgeführt werden. Die Kosten der Bauleitung sind in die Baustellengemeinkosten einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der beauftragte Bauleiter muss anordnungsbefugt und zu Verhandlungen bevollmächtigt sein. Er ist für eine ordnungsgemäße, den Vorschriften und Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung verantwortlich. Er hat insbesondere alle Unfallverhütungsvorschriften, d. h. alle dem AN aus der gesetzlichen Unfallversicherung obliegenden Pflichten sorgfältig zu beachten und zu erfüllen. Er ist verantwortlich für den Schutz der Arbeiten auf der Baustelle und für die Sicherheit der gesamten Baustelleneinrichtung. Diesbezügliche Prüfungen und Abnahmen durch die

Berufsgenossenschaft oder andere zuständige Aufsichtsbehörden sind von ihm ohne besondere Aufforderung zu veranlassen.

Der AN hat bis zur endgültigen Räumung der Baustelle die Haftung zu übernehmen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Alle vorkommenden Sach- und Personenschadensfälle sind dem AG sofort schriftlich bekannt zu geben. Die dabei vom AN einzuleitende Schadensregulierung ist schnellstens zu erledigen. Über die erfolgte Regulierung der Schadensfälle ist der AG zu unterrichten, eventuell unter Hinzufügung entsprechender Unterlagen. Sind Sofortmaßnahmen erforderlich, ist der AG unverzüglich zu verständigen. Bei akuter Gefahr hat der AN von sich aus allen geeigneten Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr zu ergreifen.

3.5 Aufmaße und Abrechnungen

Die Leistungen werden auf Basis der Aufmaße zu den Positionen des Leistungsverzeichnisses abgerechnet. Die Aufmaße sind durch den AN zu erstellen. Alle Aufmaße sind dem AG auf Wunsch unverzüglich nach Aufstellung vorzulegen und auf Verlangen des AG als Kopie zu übergeben.

Soweit AN-seits für Abschlagsrechnungen keine vermessungstechnischen Mengenermittlungen anhand von Baustellenbestandsplänen erfolgen, sind in Abstimmung mit dem AG einvernehmliche Mengenschätzungen durchzuführen, die eine rasche und sichere Beurteilung gem. § 16 Abs. 1 VOB/B ermöglichen. Die Mengenermittlungen sind so durchzuführen, dass eine Überzahlung in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Vor Überbauung einzelner Ebenen und unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten veranlasst der AN im Beisein des AG ein Aufmaß (ggf. auch in Teilabschnitten).

Die Aufmaße sind rechtzeitig per E-Mail anzukündigen, sodass eine Begleitung durch den AG möglich ist. Die Aufmaße sind binnen eines Werktages nach Aufnahme im DWG/DXF-Format dem AG zur Verfügung zu stellen.

Auf Anforderung sind dem AG alle zur Verfügung stehenden Basisdaten, prüffähige Lageskizzen, Feldbücher, zur Verfügung zu stellen.

Der AN hat das Ergebnis der gemeinsamen Aufmaße mit dem AG und Niederschriften in einer technisch einwandfreien maßstabsgerechten Abrechnungszeichnung nach Angabe des AG festzuhalten und diese gemeinsam mit den Massenberechnungen, sonstigen Zeichnungen und Belegen der Schlussrechnung beizufügen.

Die Aufmaßzeichnungen müssen sowohl den Zustand vor Baubeginn als auch den Endzustand nach Ende aller Baumaßnahmen darstellen.

Der AN hat die Richtigkeit dieser Aufmaßzeichnungen durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Abrechnungsdaten sind entsprechend den Richtlinien für die elektronische Bauabrechnung (REB) zu erstellen und digital zu übergeben. Auf Verlangen des AG sind von der Baumaßnahme Fotos anzufertigen und dem AG auszuhändigen.

Alle Kosten, die dem AN bei der Erstellung der Aufmaße und Abrechnungen entstehen, werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, es sind entsprechende Positionen im LV aufgeführt. Während der Bauzeit können Abschlagszahlungen nach Maßgabe der tatsächlichen Bauleistung oder nach Zahlungsplan angefordert werden.

Unterlässt der AN den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Aufmaße später nicht mehr möglich sind oder beteiligt sich der AN nicht oder nur unzureichend an den Aufzeichnungen, so gelten ohne Einspruchsrecht die Feststellungen des AG als bindend. Rechnungen sind getrennt nach den Bereichen des Leistungsverzeichnisses zu erstellen.

3.6 Stundenlohnarbeiten

Die Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den übrigen Vertragsarbeiten mit genauer Beschreibung der ausgeführten Arbeiten, die Zeit ihrer Ausführung, die Zahl und Qualifikation der eingesetzten Arbeitskräfte sowie die Art der eingesetzten Geräte auf Stundenlohnnachweisen täglich vorzulegen und anerkennen zu lassen. Sie sind im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.

Werden Stundenlohnarbeiten erforderlich, ist folgendes zu beachten:

- Stundenlohnarbeiten sind nur vom AG ausdrücklich anzuweisen.
- Nachweise sind durch den AN spätestens einen Tag nach der Leistungserbringung zur Freigabe vorzulegen.
- Nur vom AG unterschriebene Stundenlohnnachweise werden bei der Abrechnung anerkannt.
- Nachträglich vorgelegte Stundenlohnnachweise werden nicht anerkannt.
- Der AN hat vor Beginn der Leistung anzugeben, welcher Aufwand / welche Geräte erforderlich sind.

Beim Einsatz von Gerät oder Personal auf Nachweis (Stundenlohnarbeiten) werden nur die geleisteten Arbeitszeiten vergütet, nicht jedoch Bereitstellungs-, Wartungszeiten und ähnliches. Für Stundenlohnarbeiten erforderliche Werkzeuge und Kleingeräte sind mit der Baustelleneinrichtung abgegolten.

Gegebenenfalls anfallende Zeit- und Erschwerniszulagen werden in der tariflich festgesetzten Höhe berechnet. Zeitzuschläge werden jedoch nur für Stunden gezahlt, die außerhalb der dem

AN für die Vertragsarbeiten als Regelarbeitszeit angegebenen Stunden liegen. Für Stundenlohnarbeiten sollen auf der Baustelle bereits vorhandene Geräte eingesetzt werden.

3.7 Bautagebuch

Der Auftragnehmer hat eine sorgfältige und systematische Dokumentation zu den Bauleistungen („Bautagesbericht“) zu erstellen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Die Planungs- und Bauleistungen sind vorgangsbezogen (unter Angabe der Vorgangsnummern des Bauablaufplanes) zu dokumentieren. Außervertragliche Leistungen und weitere Ereignisse sind mit fortlaufenden Nummerierungen zu versehen und besonders hervorzuheben. Eingesetzte und zu dokumentierende Ressourcen (insbesondere Arbeitskräfte, Geräte) sind den einzelnen Vertrags- oder Nachtragsleistungen konkret zuzuordnen. Darüber hinaus sind im Falle von Umdispositionen, Unterbrechungen oder Behinderungen ebenfalls die konkret betroffenen Ressourcen den Einzelereignissen zuzuordnen.

Die Berichte des Auftragnehmers müssen zudem alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit)
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer mit Anzahl und Qualifikation der Arbeitskräfte
- Einsatz von Maschinen mit Typenbezeichnung: Zugang, Einsatz und Abgang, sowie Dauer und Ursache bei etwaigem Ausfall
- Anlieferung von Hauptbaustoffen (z.B. Liefermenge per Lieferschein)
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten (Planung und Bauleistungen) mit den wesentlichen Angaben über den Leistungsfortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges)
- Anzahl, Art und Ladekapazität der Transportfahrzeuge bei Bodentransporten
- Dokumentation von Leistungsmodifikationen und Stundenlohnarbeiten
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse
- Anweisungen, die durch vorstehende Personen erteilt wurden
- Baustellenbesuche der örtlichen Bauüberwachung, des AG, von Behördenvertretern oder anderer Personen, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Bauarbeiten besteht

Die Leistungen für das Erstellen der Bautagesberichte und die Vorlage beim Auftraggeber sind in den Baustellengemeinkosten einzurechnen.

3.8 Bauablaufplan

Der AG wird nach Auftragsvergabe kurzfristig eine Bauanlaufbesprechung organisieren. Der AN hat den Bauzeitenplan für die Gesamtmaßnahme spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung zu übergeben. Der Bauzeitenplan ist regelmäßig, entsprechend dem tatsächlichen Baufortschritt anzupassen. Die Bauzeitpläne sind als Weg-Zeitdiagramm oder als vernetztes Balkendiagramm inkl. Hauptmengen und Leistungsparametern (Aufwand und/oder Leistungswerte) zu erstellen und sowohl digital als auch in Papier abzugeben. Der Bauzeitenplan ist digital (PDF oder MS-Project) vorzulegen. Sämtliche Vorgaben aus dem Bauvertrag und der technischen Regelwerke gelten für alle Bauleistungen der Gesamtmaßnahme.

Der Bauablaufplan muss zudem insbesondere folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Der Terminplan ist in Arbeitstagen (AT) einzuteilen.
- Es müssen alle wesentlichen Vorgänge (siehe unten) mit Anfangs- und Endtermin und der Dauer enthalten sein.
- Die Abhängigkeiten der Vorgänge und der kritische Weg sind darzustellen.
- Die gesamten Pufferzeiten auszuweisen.
- Sämtliche im Bauvertrag genannten Termine, Zwischentermine und Fristen sind mit aufzunehmen. Ebenso die Termine von Gewerken Dritter und des Auftraggebers.
- Zeitraum für die Einrichtung, Räumung der Baustelleneinrichtungsfläche und die Baustellenzufahrt.

3.9 Eignungs- und Materialnachweise

Der AN legt auf Verlangen des AG sämtliche Eignungs- und Materialnachweise für die verwendeten Baustoffe vor. Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und Gütesicherung des Unternehmens nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 – Beurteilungsgruppe AK2 - sind zu erfüllen und mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens, nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961, mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n), nachweist.

Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige "Eigenüberwachung" entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

3.10 Anforderungen aus der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) und mitwirkende Vorschriften sind zu beachten. Die Sicherheitsfachkraft des AN hat die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen auf der Baustelle zu gewährleisten.

Weiterhin gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (u. a. BG Bau) sowie die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz (u. a. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnungen etc.).

Der AN hat insbesondere alle Unfallverhütungsvorschriften, d. h. alle dem AN aus der gesetzlichen Unfallversicherung obliegenden Pflichten sorgfältig zu beachten und zu erfüllen. Er ist verantwortlich für den Schutz der Arbeiter auf der Baustelle und für die Sicherheit der gesamten Baustelleneinrichtung. Diesbezügliche Prüfungen und Abnahmen durch die Berufsgenossenschaft oder andere zuständige Aufsichtsbehörden sind von ihm ohne besondere Aufforderung zu veranlassen. Der AN hat seine Arbeitskräfte auf die Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen. Er ist für deren Einhaltung verantwortlich. Arbeitskräfte, welche die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherungsmaßnahmen nicht beachten, können von der örtlichen Bauüberwachung des AG von der Baustelle verwiesen werden. Der AN hat alle erforderlichen Sicherungs- und Absperrungsmaßnahmen gemäß den Vorschriften bis zur Abnahme der Bauwerke bzw. Lieferungen zu belassen und zu unterhalten.

Unmittelbar nach Einrichtung der Baustelle ist vom AN eine Sicherheitsbegehung der Baustelle durchzuführen. An dieser Begehung, deren Termin rechtzeitig mit dem AG abzustimmen ist, haben Vertreter des AG und der Bauleitung des AN teilzunehmen.

Die aufgrund der Sicherheitsbegehung vereinbarten Auflagen und Änderungen sind vom AN auf seine Kosten unverzüglich umzusetzen.

3.11 Abnahme

Die verbindliche Schlussabnahme der Leistungen und Lieferungen erfolgt nach Fertigstellung aller geforderten Leistungen und Übergabe der vom AN zu erbringenden Bestandunterlagen und Dokumentationen.

Die Abnahme hat förmlich gem. §12, Nr. 4, Absatz 1, VOB/B zu geschehen und wird in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.

4 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vorschriften gelten im Sinne von VOB, Teil B, § 1 Abs. 2 (4) als Ergänzung zu den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV):

- VOB/C, DIN 18326 „VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen“,
- VOB/C DIN 18299 „VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“,
- Merkblattrreihe DWA-M 144 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden“,
- Merkblattrreihen DWA-M 143/149 „Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden“

in der jeweils gültigen Fassung. Bei Unstimmigkeiten in Bezug auf Anwendung, Verarbeitungshinweisen der einzelnen Leistungspositionen usw. ist der AG unverzüglich zu unterrichten. Eigenmächtige Änderungen sind nicht zulässig. Bei nachträglich einzubauendem Material einer im Vertrag nicht vorgesehenen Leistung, hat der AN beim Einkauf alle geschäftsüblichen Vorteile zugunsten des AG wahrzunehmen. Der AN hat alle zur Sicherheit der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden.

Den AG trifft im Verhältnis zu dem AN keinerlei eigene Sicherungspflicht, und zwar unbeschadet der im Übrigen vorbehaltenen örtlichen Bauüberwachung. Anweisungen der örtlichen Bauüberwachung des AG zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen, z. B. für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung im Sinne von §4.1(1) VOB/B, ist unverzüglich Folge zu leisten.

Der örtlichen Bauüberwachung des AG sind vor Beginn der Arbeiten von sämtlichen gewerblichen Arbeitnehmern, die auf der Baustelle arbeiten, die Sozialversicherungsausweise vorzulegen.

Aufgestellt: Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
Bremen, 05.05.2026